

Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades der Stadt Mügeln

Aufgrund der §§ 2 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner Sitzung vom 27.04.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflicht

Die Benutzung des städtischen Freibades und die Inanspruchnahme von sonstigen angebotenen Leistungen sind nach Maßgabe dieser Entgeltordnung kostenpflichtig.

2. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer des städtischen Freibades sowie derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

3. Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Freibades bzw. vor Inanspruchnahme einer angebotenen Leistung.
- (2) Bei Mehrtageskarten werden die Entgelte bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

4. Entgelttarif

- (1) Die Entgelte werden nach dem Tarif gemäß Anlage 1 erhoben, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Entgelte in Anlage 1 werden inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (2) Für die Benutzung des Freibades und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden entsprechende Zahlungsnachweise und ggf. Eintrittskarten ausgehändigt.

5. Erstattung

Bei Verlust oder Nichtbenutzung der Eintrittskarte oder bei notwendig werdender vorzeitiger Räumung des Freibades werden die entrichteten Entgelte nicht erstattet.

6. Entgeltbefreiung

- (1) Eine Befreiung vom Entgelt für die Nutzung des Freibades wird gewährt für:
 - Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - das 3. eigene Kind/Enkel und jedes weitere Kind/Enkel (bis 17 Jahre)
 - Angehörige der städtischen Freiwilligen Feuerwehren unter Vorlage des Dienstausweises,
 - Aufsichtspersonal städtischer Kindertageseinrichtungen und Schulen während der Dienstzeit und

- die Begleitperson eines Schwerbehinderten bei Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis.
- (2) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.
- (3) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Befreiung des Entgeltes für die Benutzung des Freibades unberührt.

7. Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung des Entgeltes für die Benutzung des Freibades wird gewährt
- für Kinder und Jugendliche ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - für Gruppen örtlicher Kindertagesstätten und Schulen während der Betreuungszeit bzw. des Unterrichts,
 - bei Vorlage des Mügeler Sozialpasses und
 - bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ab mindestens GdB von 50
- (2) Die Höhe der jeweiligen Ermäßigung wird im jeweiligen Tarif gemäß Anlage 1 festgesetzt, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.
- (4) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Ermäßigung des Entgeltes für die Benutzung des Freibades unberührt.

8. Gültigkeitsdauer

- (1) Tageskarten gelten für den einmaligen Eintritt in das Freibad an dem Tag, an dem sie erworben werden. Sie verlieren ihre Gültigkeit mit dem Verlassen des Freibades.
- (2) Mehrtageskarten sind für die Dauer der jeweiligen Saison im Rahmen der regulären Öffnungszeiten gültig, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Mehrtageskarten sind nicht übertragbar.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mügeln, 28.04.2023

gez.
Ecke
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Mügeln

Tarif

(gemäß § 4 Abs. 1; § 7 Abs. 2 der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Mügeln)

Tarifstelle 1 – Benutzung des Freibades **(alle Entgelte inkl. 7 % Umsatzsteuer)**

1. <u>Tageskarte</u>	
Kinder unter 3 Jahren	Eintritt frei
Kinder und Jugendliche (3 - 17 Jahre)	2,00 EUR
Erwachsene	4,00 EUR
2. <u>Feierabendtarif (1 Stunde vor Badschließung)</u>	
Kinder und Jugendliche (3 - 17 Jahre)	1,00 EUR
Erwachsene	1,50 EUR
3. <u>Stundenschwimmen 5er Karte</u>	
Kinder und Jugendliche (3 - 17 Jahre)	5,00 EUR
Erwachsene	7,50 EUR
4. <u>Karte „10+2“</u>	
Kinder und Jugendliche (3 - 17 Jahre)	20,00 EUR
Erwachsene	40,00 EUR
5. <u>Saisonkarte</u>	
Kinder und Jugendliche (3 - 17 Jahre)	40,00 EUR
Erwachsene	85,00 EUR
6. <u>Gruppen städtischer Kindertagesstätten sowie Schulen</u>	
pro Kind	1,00 EUR
pro Aufsichtsperson	Eintritt frei
7. <u>Erteilung von Schwimmunterricht</u>	
Gruppenunterricht (mind. 3 – max. 5 Kinder an insges. 10 Tagen jeweils 1 Stunde)	100,00 EUR/Kind
8. <u>Abnahme von Schwimmprüfungen</u>	
Frühschwimmerabzeichen „Seepferdchen“ inkl. Urkunde	5,00 EUR
Schwimmabzeichen „Bronze“ inkl. Urkunde	7,00 EUR
Schwimmabzeichen „Silber“ inkl. Urkunde	10,00 EUR
9. <u>Zeltübernachtungen während einer Schulabschlussfeier* /</u>	
pro Schulklasse	40,00 EUR

Die Entgelte der Tarifstellen 1.1 bis 1.5 ermäßigen sich bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ab mindestens GdB von 50 sowie bei Vorlage des Mügelner Sozialpasses um 50 %.

Tarifstelle 2 – sonstige Leistungen
(alle Entgelte inkl. 19 % Umsatzsteuer)

1. Ausleihe

Die Ausleihe erfolgt durch Hinterlegung eines Wertpfandgegenstandes.

Tischtennisset (= 2 Schläger + Bälle)

0,50 EUR/h

Volleyball

0,50 EUR/h

Tarifstelle 3 – sonstige Leistungen
(alle Entgelte umsatzsteuerfrei)

1. Schulabschlussfeier** / pro Schulklasse
(inkl. Lehrer und Eltern)

65,00 EUR

* Zeltübernachtungen während einer Schulabschlussfeier

Im Rahmen von Schulabschlussfeiern ist das Zelten im Freibad nur nach schriftlichem Antrag mit Ausnahmegenehmigung möglich. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Benennung eines verantwortlichen Lehrers und Elternteils, welche durch Unterschrift die zu schließende Vereinbarung anerkennen. Die Beseitigung von Verunreinigungen können in Rechnung gestellt werden. Die Zeltgenehmigung umfasst max. 15 Stück 4-Personen-Zelte.

** Schulabschlussfeier

Genehmigungen für Schulabschlussfeiern bis maximal 22.00 Uhr werden auf schriftlichen Antrag erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Benennung mindestens eines verantwortlichen Lehrers und Elternteils, welche durch Unterschrift die zu schließende Vereinbarung anerkennen. Die Beseitigung von Verunreinigungen des Geländes wird in Rechnung gestellt.